

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 1957	Nr. 56
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 10. 57	Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung	1696
10. 10. 57	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	1703
10. 10. 57	Verbrauchssteueränderungsgesetz	1704
10. 10. 57	Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes	1712
11. 10. 57	Umwandlungs-Steuergesetz	1713
11. 10. 57	Siebentes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft	1717
10. 10. 57	Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1957	1695
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1718

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 10. Oktober 1957, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für Belgien).

In Teil II Nr. 34, ausgegeben am 15. Oktober 1957, sind veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung. — Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Sechste Änderungsverordnung zur Schiffsbesetzungsordnung).

Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1957.

Vom 10. Oktober 1957.

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Rechnungsjahr 1957 (vom 1. April 1957 bis 31. März 1958) werden auf Grund des Stellenvorbehalts für Inhaber des Zulassungsscheins Stellen nicht in Anspruch genommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. Sie gilt nicht im Saarland.

Bonn, den 10. Oktober 1957.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

Vom 9. Oktober 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der zivile Luftschutz hat die Aufgabe, Leben und Gesundheit der Bevölkerung, ihre Wohnungen, Arbeitsstätten und die für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse wichtigen Einrichtungen und Güter, insbesondere auch das Kulturgut, gegen die Gefahren von Luftangriffen zu schützen und die im Zusammenhang mit Luftangriffen auftretenden Notstände zu beseitigen oder zu mildern. Die Selbsthilfe der Bevölkerung wird durch behördliche Maßnahmen ergänzt.

§ 2

Der zivile Luftschutz ist Aufgabe des Bundes. Die behördlichen Luftschutzmaßnahmen werden, soweit dieses Gesetz sie nicht dem Bund vorbehält, von den Ländern im Auftrag des Bundes, von den Gemeinden im Auftrag des Landes durchgeführt.

§ 3

Die örtlichen Aufgaben des zivilen Luftschutzes werden in der Gemeinde (Luftschutzort) wahrgenommen. Die zuständige Landesbehörde kann bestimmen, daß mehrere Gemeinden zur Durchführung aller oder einzelner örtlicher Aufgaben des zivilen Luftschutzes ein Luftschutzgebiet bilden. Es tritt insoweit an die Stelle der Luftschutzorte. Handelt es sich um Gemeinden verschiedener Länder, so vereinbaren die beteiligten Länder die Zusammenfassung.

§ 4

(1) Der für die Ausführung dieses Gesetzes in der Gemeinde zuständige Beamte ist örtlicher Luftschutzleiter.

(2) Werden mehrere Gemeinden zu einem Luftschutzgebiet zusammengefaßt, so wird der gemeinsame Luftschutzleiter dieses Gebietes vorbehaltlich besonderer landesrechtlicher Regelung durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden bestimmt. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung der gemeinsamen Aufsichtsbehörde, die, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr zu setzenden Frist den örtlichen Luftschutzleiter bestimmt. Handelt es sich um Gemeinden verschiedener Länder, so ist in der Vereinbarung nach § 3 Satz 4 zu regeln, welche Behörde für die Bestätigung oder die Bestimmung des örtlichen Luftschutzleiters zuständig ist.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und der Bundesminister für Verteidigung führen die Luftschutzmaßnahmen innerhalb ihres Geschäftsbereichs durch.

(2) Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich der Deutschen Bundesbahn, den nicht bundeseigenen Eisenbahnen und den sonstigen Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs. Allgemeine Richtlinien erlassen für die Deutsche Bundesbahn der Bundesminister für Verkehr, für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen und die sonstigen Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs die zuständigen obersten Landesbehörden.

(3) Das Zusammenwirken der in Absatz 1 und 2 genannten Verwaltungen mit den für den zivilen Luftschutz allgemein zuständigen Behörden regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 6

Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern können im gegenseitigen Einvernehmen eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragen, unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeitnehmerverbände auf dem Gebiete der Planung und Vorbereitung des Industrieluftschutzes Vorschläge zu machen, beratend mitzuwirken und Industrie- oder ihnen aus Luftschutzgründen gleichzuachtende Betriebe bei der Durchführung des Industrieluftschutzes beratend zu unterstützen.

ZWEITER ABSCHNITT

Luftschutzwarn- und Alarmdienst

§ 7

(1) Die Warnung vor Luftangriffen ist Aufgabe des Luftschutzwarndienstes.

(2) Für diesen Zweck errichtet der Bund das Bundesamt für den Luftschutzwarndienst, das dem Bundesminister des Innern untersteht, und Luftschutzwarnämter als nachgeordnete Dienststellen.

(3) Die Behörden des Luftschutzwarndienstes haben folgende Aufgaben:

1. Organisation, Ausbildung und Einsatz der für den Luftschutzwarndienst vorgesehenen Kräfte,

2. die Beschaffung und Unterhaltung der Ausrüstung des Luftschutzwarndienstes. Das Zusammenwirken mit der Deutschen Bundespost bei der Beschaffung fernmeldetechnischer Einrichtungen für den Betrieb des Luftschutzwarnnetzes sowie die Bereitstellung und Unterhaltung dieser Einrichtungen durch die Deutsche Bundespost wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen geregelt.

(4) Behörden und größere Betriebe, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, können verpflichtet werden, die Vorrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, die zum Empfang von Meldungen des Luftschutzwarndienstes erforderlich sind. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen, insbesondere über den Kreis der anschlusspflichtigen Behörden und Betriebe, zu erlassen.

§ 8

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die öffentliche Alarmierung der Bevölkerung erforderlichen örtlichen Einrichtungen zu beschaffen, bereitzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (örtlicher Alarmdienst).

(2) Die auf Grund des Artikels 85 des Grundgesetzes den obersten Bundesbehörden zustehenden Befugnisse auf dem Gebiete des örtlichen Alarmdienstes werden dem Bundesamt für den Luftschutzwarndienst übertragen.

DRITTER ABSCHNITT

Luftschutzhilfsdienst

§ 9

(1) Für Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, ist ein Luftschutzhilfsdienst einzurichten. Er hat die Aufgabe, den im Falle von Luftangriffen eintretenden Notständen, insbesondere Personen- und Sachschäden, vorzubeugen oder abzuwehren.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und der zuständigen obersten Landesbehörde die Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, und erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Stärke des Luftschutzhilfsdienstes entsprechend der Gefährdung der Luftschutzorte und über dessen Ausbildung und Ausrüstung.

§ 10

(1) Die Gemeinden sind zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes, die Länder zu dessen Ergänzung durch überörtliche Verbände verpflichtet.

(2) Der Bund kann Ausbildungsstätten für die zentrale Ausbildung von Führungskräften des Luftschutzhilfsdienstes errichten und unterhalten.

§ 11

Der Luftschutzhilfsdienst wird auf der Grundlage des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) eingerichtet und hat den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen zu entsprechen.

VIERTER ABSCHNITT

Mitarbeit im Luftschutzdienst

§ 12

(1) Die Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst und im Luftschutzwarn- und Alarmdienst ist freiwillig. Personen, die sich als Helfer melden, können im Luftschutzhilfsdienst und im Alarmdienst vom örtlichen Luftschutzleiter, im Luftschutzwarnamt vom Leiter des Luftschutzwarnamtes zur Teilnahme an der Ausbildung und zu ehrenamtlicher Hilfeleistung im Luftschutz verpflichtet werden. Vor der Verpflichtung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören.

(2) Die Rechtsverhältnisse der freiwilligen Helfer richten sich nach §§ 13 bis 20.

§ 13

(1) Wird ein Arbeitnehmer zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen herangezogen, so entfällt für ihn für die Dauer der Heranziehung die Pflicht zur Arbeitsleistung, ihm ist jedoch vom Arbeitgeber der Arbeitsverdienst zu gewähren, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Der Arbeitnehmer hat den Heranziehungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen. Die Ausbildung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem der Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage.

(2) Überschreitet der Arbeitsausfall die Dauer von zwei Stunden am Tage oder von sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen, so werden dem Arbeitgeber die von ihm nach Absatz 1 dem Arbeitnehmer gewährten Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Bezüge, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes fortgewährt werden, sind nicht zu erstatten.

(3) Dem Arbeitnehmer dürfen aus der Heranziehung keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen; ihm darf weder wegen der Meldung zum Luftschutzdienst noch wegen der Teilnahme an der Ausbildung gekündigt werden. Muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Ausbildungsveranstaltung nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt werden.

(4) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 sind auf Beamte und Richter sinngemäß anzuwenden.

§ 14

(1) Allen Herangezogenen wird für notwendige bare Auslagen und zusätzliche Verpflegungskosten Ersatz gewährt.

(2) Herangezogene Personen, die nicht unter § 13 fallen, erhalten während der Dauer der Heranziehung Ersatz für Verdienstaussfall.

(3) Herangezogene Personen, die im Zeitpunkt der Heranziehung Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Fürsorgeunterstützung beziehen, erhalten diese Leistungen auch während der Dauer der Heranziehung. Daneben erhalten sie eine Entschädigung für den mit ihrer Heranziehung verbundenen allgemeinen Aufwand nach Maßgabe fester Sätze. Sie haben den Heranziehungsbescheid unverzüglich dem Arbeitsamt oder dem zuständigen Fürsorgeverband vorzulegen.

§ 15

(1) Schäden, die an Sachen entstehen, die von den herangezogenen Personen mitgebracht werden, sind angemessen zu ersetzen. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß.

(2) Herangezogene Personen sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des durch sie an mitgebrachten Sachen verursachten Schadens nur verpflichtet, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 16

(1) Ansprüche auf Leistung der in § 13 Abs. 2 und §§ 14 und 15 Abs. 1 vorgesehenen Entschädigungen, Ersatzleistungen und Erstattungen sind zu richten

1. bei Dienstleistungen im Luftschutzwarndienst an den Bund,
2. bei Dienstleistungen im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst an das Land,
3. bei Dienstleistungen im örtlichen Luftschutzhilfsdienst und im Alarmdienst an die Gemeinde. Bilden mehrere Gemeinden ein Luftschutzgebiet, so bestimmen sie den Träger der Entschädigungs-, Ersatz- oder Erstattungspflicht durch Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle des § 15 Abs. 1 sind die im Absatz 1 genannten Körperschaften zur Ersatzleistung nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Geschädigten auf Grund des Ereignisses, auf dem die Ersatzpflicht beruht, gegen andere Personen zustehen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis.

§ 17

Die Unfallversicherung der zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen richtet sich nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 18

Die Heranziehung von Versicherten der sozialen Kranken-, der gesetzlichen Renten- und der Arbeitslosenversicherung zu Ausbildungsveranstaltungen berührt das Versicherungsverhältnis nicht.

§ 19

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Ersatzleistungen für Verdienstaussfall, bare Auslagen, zusätzliche Verpflegungskosten und allgemeinen Aufwand (§ 14 Abs. 1 bis 3) und den Ersatz von Sachschäden (§ 15 Abs. 1),
2. die Erstattung fortgewährter Leistungen (§ 13 Abs. 2).

§ 20

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus § 15 Abs. 1 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

FÜNFTER ABSCHNITT

Bauliche Luftschutzmaßnahmen

§ 21

Lebens- oder verteidigungswichtige Betriebe und Einrichtungen sollen nur an Standorten errichtet werden, die von der Bundesregierung aufzustellenden Grundsätzen über die Berücksichtigung des Luftschutzes entsprechen. Das gleiche gilt für geschlossene Siedlungseinheiten.

§ 22

(1) Wer in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern Gebäude, insbesondere Wohngebäude, errichtet, ist nach Maßgabe der in § 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen verpflichtet,

1. den Anforderungen des Luftschutzes an die Lage im Gemeindegebiet, die Größe, die Anordnung und die Konstruktion des Gebäudes einschließlich der mit ihm festverbundenen Einrichtungen zu entsprechen,
2. Schutzraumbauten für die Benutzer der Gebäude einschließlich der erfahrungsgemäß vorübergehend anwesenden Personen zu errichten,
3. bauliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu treffen, die aus Luftschutzgründen erforderlich sind.

(2) Bei der Errichtung von Betrieben, Anlagen oder Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft, der Ernährungswirtschaft, der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität und der Abwasserbeseitigung, des Verkehrs, des Fernmeldewesens, von Krankenanstalten, soweit sie in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern gelegen sind, sind nach Maßgabe der in § 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen außer den in Absatz 1 genannten Maßnahmen bauliche Luftschutzmaßnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und von Vorräten, zur Sicherstellung der Eigen- und Fremdversorgung mit Energie und Wasser und zur Abwehr mittelbarer, durch die Eigenart des Betriebes bedingter Gefahren für die Umgebung zu treffen.

(3) Wenn in einzelnen Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern aus Luftschutzgründen bauliche Maßnahmen notwendig sind, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Absätze 1 und 2 auch in diesen Gemeinden oder in Gebietsteilen der Gemeinden gelten.

(4) Die oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann im Rahmen der Luftschutzplanung einzelne Gemeinden oder Gebietsteile der Gemeinden von den Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 ausnehmen.

(5) Befreiung von den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 kann erteilt werden, wenn

1. die Luftgefährdung wegen der Lage, Größe oder Eigenart des Gebäudes oder aus ähnlichen Gründen gering ist oder die nach Absatz 1 oder 2 vorgeschriebenen Maßnahmen Kosten verursachen würden, die im Verhältnis zum Wert oder zur Bedeutung des Bauvorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar sind, und außerdem
2. die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 23

(1) Zur Durchführung des § 22 werden die zuständigen Bundesminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und den anderen beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung die folgenden näheren Vorschriften zu erlassen:

1. Der Bundesminister für Wohnungsbau erläßt die baurechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und der Bautechnik im Luftschutz.
2. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt die Bestimmungen über Art, Umfang, Schutzgrad und Rangfolge der baulichen Maßnahmen, welche die Industriebetriebe und die ihnen aus Luftschutzgründen gleichzuachtenden Betriebe nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu treffen haben. Er bestimmt die Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, in denen zusätzliche bauliche Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 sowie insbesondere bauliche Sondermaßnahmen der Tarnung und Verdunkelung durchzuführen sind.

3. Der jeweils für den Bereich der in § 5 genannten Verwaltungen zuständige Bundesminister erläßt die Vorschriften über Art und Umfang der in seinem Geschäftsbereich zu treffenden Maßnahmen. Der Bundesminister für Verkehr trifft die entsprechenden Vorschriften auch für die Anlagen des Straßenverkehrs, der Schifffahrt und der zivilen Luftfahrt sowie der nicht bundeseigenen Eisenbahnen und der sonstigen Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern die zur Durchführung des § 22 erforderlichen Vorschriften, soweit deren Erlaß nicht in Absatz 1 einem anderen Bundesminister vorbehalten ist.

(3) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nicht, wenn sich ihr Geltungsbereich auf Maßnahmen bundeseigener Verwaltungen beschränkt.

§ 24

Die Aufbringung der für Luftschutzmaßnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zusätzlich erforderlichen öffentlichen Mittel wird durch besonderes Gesetz geregelt werden.

§ 25

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, im Rahmen der örtlichen Luftschutzplanung die vorhandenen öffentlichen Luftschutzbauten instandzusetzen und neue zu errichten sowie diese Luftschutzbauten zu unterhalten.

(2) Sofern vorhandene öffentliche Luftschutzbauten, die im Eigentum anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen, von den Gemeinden gemäß Absatz 1 instandzusetzen sind, sind sie den Gemeinden für die Dauer und im Umfang des Bedarfs für örtliche Luftschutzaufgaben zur Verwaltung zu überlassen.

§ 26

(1) Die für die Bauaufsicht zuständigen Behörden haben bei Überwachung der Einhaltung der in § 22 enthaltenen Verpflichtungen die nach diesem Gesetz von den Ländern zu bestimmenden Behörden zu beteiligen.

(2) Die Befugnisse der Gewerbeaufsichts- und Bergbehörden, der Energieaufsichtsbehörden, der Preisbehörden auf dem Gebiete der Mietpreisüberwachung und der für die Überwachung der Anlagen des Verkehrs zuständigen Behörden erstrecken sich in ihrem Bereich auch auf die Durchführung dieses Gesetzes.

(3) Die für die Baugenehmigung zuständige Behörde bewilligt die Ausnahme nach § 27 Abs. 3 sowie die Befreiung nach § 22 Abs. 5 und nach § 27 Abs. 4. Für die Befreiung nach § 22 Abs. 5 ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde notwendig.

§ 27

(1) Die in § 22 Abs. 1 Nr. 2 genannten Schutzraumbauten sind nach Maßgabe der in § 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu unterhalten.

(2) Es ist unzulässig, Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für Zwecke des zivilen Luftschutzes errichtet oder bestimmt sind, zu beseitigen oder derart zu verändern, daß der Verwendungszweck beeinträchtigt wird.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 können bewilligt werden, wenn die Anlage oder Einrichtung

1. für Luftschutzzwecke entbehrlich ist oder durch Erstellung von Ersatz entbehrlich wird oder
2. nicht mehr für Zwecke des Luftschutzes verwendbar ist und ihre Wiederherstellung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

(4) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 3 kann Befreiung von Absatz 2 erteilt werden, wenn die Anlage oder Einrichtung

1. aus wichtigen Gründen beseitigt werden soll und die Belange des Luftschutzes dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden oder
2. wegen eines überwiegenden anderweitigen öffentlichen Interesses beseitigt werden muß und die Forderung, Ersatz zu erstellen, unbillig wäre.

§ 28

(1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung nach § 27 Abs. 3 oder 4 nicht bewilligt, so hat die Gemeinde den Eigentümer oder andere Berechtigte zu entschädigen, wenn der Schutzraum, die Anlage oder die Einrichtung für Zwecke des öffentlichen Luftschutzes errichtet oder bestimmt ist. §§ 12 bis 14 des Schutzbereichsgesetzes gelten sinngemäß.

(2) Wird dem Eigentümer durch den Schutzraum, die Anlage oder die Einrichtung die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert, so kann er die Entziehung des Eigentums am Grundstück verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur auf einen Teil des Grundstücks zu, so beschränkt sich das Recht, die Entziehung des Eigentums zu verlangen, auf diesen Teil, es sei denn, daß der übrige Teil für ihn keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hätte.

(3) Andere Berechtigte, denen die Ausübung ihres Rechts nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert wird, können die Entziehung des Rechts beantragen.

(4) Verlangt der Eigentümer nach Absatz 2 die Entziehung des Eigentums oder ein anderer Berechtigter nach Absatz 3 die Entziehung des Rechts, so gelten die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß, daß an Stelle des Antrages nach § 11 des Landbeschaffungsgesetzes das Verlangen des Eigentümers oder des Berechtigten tritt.

SECHSTER ABSCHNITT

Sicherung von Kulturgut

§ 29

(1) Die Länder haben die aus Luftschutzgründen notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zur Erhaltung wichtigen Kulturgutes zu treffen. Bei bundeseigenem Kulturgut trifft diese Verpflichtung den Bund.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Umfang und die Durchführung dieser Maßnahmen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Arzneimittelbevorratung

§ 30

Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Arzneimittelvorräte für Luftschutzzwecke angelegt und unterhalten werden. Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung.

ACHTER ABSCHNITT

Bundesluftschutzverband

§ 31

(1) Es wird eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, welche die Bezeichnung „Bundesluftschutzverband“ führt. Mitglieder können der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sein. Der Verband dient gemeinnützigen Zwecken und untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

(2) Der Bundesluftschutzverband hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Weisungen des Bundesministers des Innern

1. die Bevölkerung über die Gefahren von Angriffen aus der Luft aufzuklären, sie bei Luftschutzmaßnahmen zu beraten sowie die Organisation und Ausbildung freiwilliger Helfer für den Selbstschutz der Bevölkerung durchzuführen,
2. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Durchführung von sonstigen Luftschutzmaßnahmen mitzuwirken.

(3) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Sitz der Körperschaft und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Aufbau der Körperschaft zu regeln. Die näheren Bestimmungen über die Organisation trifft eine Satzung, die von der Körperschaft mit Zustimmung des Bundesministers des Innern erlassen wird.

NEUNTER ABSCHNITT

Kosten des öffentlichen Luftschutzes

§ 32

(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern und Gemeinden durch Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes, die Instand-

setzung vorhandener und die Errichtung neuer öffentlicher Luftschutzbauten einschließlich der Anlage und Ausstattung der ortsfesten Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes und der Entschädigungen, Ersatzleistungen und Erstattungen nach § 13 Abs. 2, §§ 14, 15 Abs. 1 und § 28 sowie durch die Sicherung von Kulturgut, die Arzneimittelbevorratung und den örtlichen Alarmdienst erwachsen. Die Verpflichtung des Bundes beschränkt sich auf die Kosten von Luftschutzmaßnahmen, die durch dieses Gesetz, durch die zu ihm erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden vorgeschrieben werden. Sie erstreckt sich nicht auf persönliche und sächliche Verwaltungskosten.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(3) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

(4) § 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bleibt unberührt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 33

(1) Wer vorsätzlich

1. Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen oder Einrichtungen des zivilen Luftschutzes oder dafür bestimmte Werkstoffe oder
2. Mittel oder Geräte, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen,

fehlerhaft herstellt oder liefert, zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht und dadurch vorsätzlich die bezweckte Schutzwirkung vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(4) Wer durch eine der in Absatz 1 bestimmten vorsätzlichen Handlungen fahrlässig die bezweckte Schutzwirkung vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 34

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 23 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark und, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

ELFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 35

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 537 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

- „4. a) Personen, die Luftschutzdienst leisten, sofern sie hierzu durch eine zuständige Stelle herangezogen sind oder selbständig handeln, weil Gefahr im Verzuge ist oder nach den Umständen von ihnen angenommen werden kann,
- b) freiwillige Helfer des Bundesluftschutzverbandes,
- c) Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Bundesluftschutzverbandes und der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz.“

2. In § 627 Abs. 1 wird hinter den Worten „die nicht für seine Rechnung gehen,“ eingefügt: „für den Luftschutzdienst im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst“.

3. Nach § 628 wird folgende Vorschrift als § 628 a eingefügt:

„§ 628 a

Die Gemeinde ist Träger der Versicherung für den Luftschutzdienst im örtlichen Alarmdienst und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst.“

4. § 899 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Unfällen in Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, des öffentlichen zivilen Luftschutzes und des Technischen Hilfswerks gilt Absatz 2 entsprechend.“

§ 36

Mit der Auflösung des eingetragenen Vereins „Bundesluftschutzverband“ wird die bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bundesluftschutzverband“ ohne Liquidation dessen Rechtsnachfolger.

§ 37

(1) Dieses Gesetz gilt unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach Absatz 2 erteilten Ermächtigung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverord-

nungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten unter dem gleichen Vorbehalt im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Das Land Berlin wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der hierzu ergehenden Rechtsverordnungen oder von Teilen dieses Gesetzes und der hierzu ergehenden Rechtsverordnungen abweichend von §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes zu bestimmen.

(3) Die finanziellen Verpflichtungen des Bundes gegenüber dem Land Berlin auf Grund dieses Gesetzes werden zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang wirksam, in dem das Gesetz im Land Berlin in Kraft tritt.

§ 38

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

§ 39

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, deren Inkrafttreten durch besonderes Gesetz bis 1. Januar 1959 bestimmt wird.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Oktober 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Lemmer

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vom 10. Oktober 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Anlage zum Dritten Änderungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822) wird wie folgt geändert:

§ 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihrer Hinterbliebenen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sich nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen. Die Einreihung in diese Besoldungsordnungen richtet sich nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes; die Ausführung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.“

Artikel II

Ein geschädigter Berufssoldat, dem ein Anspruch auf Anstellung nach der bisherigen Fassung des § 20 des in Artikel I genannten Gesetzes zuerkannt worden ist, kann eine Änderung der Wiedergutmachungsentscheidung gemäß der Neufassung beantragen. Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft der Entscheidung stehen nicht entgegen. Der Antrag ist bis zum 1. April 1958 zu stellen.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Oktober 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Gesetz
zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchsteueränderungsgesetz).**

Vom 10. Oktober 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgende Verbrauchsteuergesetze werden geändert und ergänzt:

ERSTER ABSCHNITT

Kaffeesteuergesetz

Das Kaffeesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708) in der zur Zeit geltenden Fassung:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Kaffeesteuer unterliegt Kaffee, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) eingeführt wird.“

2. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Steuerschuld, Steuerschuldner,
Steuerverfahren und Steuerbefreiungen

(1) Bei der Kaffeesteuer gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub und die Tilgung der Steuerschuld, für das Steuerverfahren und für die Freihäfen die Vorschriften für Zölle entsprechend.

(2) Kaffee ist von der Steuer befreit, wenn er unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.“

ZWEITER ABSCHNITT

Teesteuergesetz

Das Teesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710) in der zur Zeit geltenden Fassung:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Teesteuer unterliegt Tee, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) eingeführt wird.“

2. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Steuerschuld, Steuerschuldner,
Steuerverfahren und Steuerbefreiungen

(1) Bei der Teesteuer gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit, für den Zahlungsaufschub und die Tilgung der Steuerschuld, für das Steuerverfahren und für die Freihäfen die Vorschriften für Zölle entsprechend.

(2) Tee ist von der Steuer befreit, wenn er unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.“

DRITTER ABSCHNITT

Zuckersteuergesetz

Das Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) in der zur Zeit geltenden Fassung:

1. Die Überschrift des § 4 erhält die folgende Fassung:

„Steuerschuld
bei Herstellung im Erhebungsgebiet“.

2. § 4 Abs. 3, die Absatzbezeichnung „(1)“ in § 6, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 werden gestrichen.

3. In § 7 erhält Absatz 3 die Absatzbezeichnung „(2)“.

4. Nach § 7 wird folgender § 7 a neu eingefügt:

„Steuerschuld
bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 7 a

(1) Bei Einfuhr von Zucker, Zuckerwaren und zuckerhaltigen Waren in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Die in Absatz 1 genannten Waren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird."

5. § 13 Nr. 1 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„1. die Begriffe des § 1 Abs. 1, 2 und 3 und der §§ 4 und 5 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuertem Zucker und den Verbrauch von Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten Zucker erlassen oder vergütet worden ist, zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,"

„3. das Nähere über die Steuererklärung (§ 6), die Entrichtung der Steuer (§ 7) und die Einfuhr (§ 7 a) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,".

VIERTER ABSCHNITT

Salzsteuergesetz

Das Salzsteuergesetz in der Fassung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1969):

1. § 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Salz (Chlornatrium), das im Geltungsbereich des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Salzsteuer). Die Salzsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung."

2. Die Überschrift des § 3 erhält die folgende Fassung:

„Steuerschuld
bei Herstellung im Erhebungsgebiet“.

3. § 3 Abs. 3, die Absatzbezeichnung „(1)“ in § 4 und § 4 Abs. 2 werden gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird gestrichen;
- der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. Nach § 5 wird folgender § 5 a neu eingefügt:

„Steuerschuld
bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 5 a

(1) Bei der Einfuhr von Salz in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Salz ist von der Steuer befreit, wenn es unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird."

6. § 6 erhält die folgende Fassung:

„Steuerbefreiung

§ 6

(1) Salz darf unverteuert unter Steueraufsicht

- ausgeführt werden, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
- in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß

- Salz von der Steuer befreit wird, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen oder das zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet wird,
- von der Steuer befreites Salz zum Genuß untauglich zu machen (zu vergällen) ist."

7. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a und 6 b eingefügt:

„Erstattung der Steuer

§ 6 a

Die Steuer wird auf Antrag für Salz erstattet, das der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steuervergütung

§ 6 b

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Salz verwendet worden ist, die Steuer für das verwendete Salz vergütet wird."

8. Nach § 10 wird folgender § 10 a neu eingefügt:

„Durchführung

§ 10 a

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- die Begriffe des § 1 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unverteuertem Salz und den Verbrauch von Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für das bei ihrer Herstellung verwendete Salz erlassen oder vergütet worden ist, zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
- das Nähere über die Steuererklärung (§ 4), die Entrichtung der Steuer (§ 5), die Einfuhr (§ 5 a), die Steuerbefreiung (§ 6), die Steuererstattung (§ 6 a) und über die Steuervergütung (§ 6 b) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,

3. die näheren Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 7 und 8) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.“

FÜNFTER ABSCHNITT

Gesetz über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der zur Zeit geltenden Fassung:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Monopolgebiet ist das Zollgebiet, soweit in ihm das Branntweinmonopol nach diesem Gesetz durchgeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Monopolgebiet einzubeziehen.“

2. § 151 erhält die folgende Fassung:

„§ 151

Bei der Einfuhr in das Monopolgebiet unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse einer der Belastung des inländischen Branntweins entsprechenden Abgabe (Monopolausgleich). Das gleiche gilt in den Fällen des § 69 Abs. 1 Nr. 39 bis 43 des Zollgesetzes auch für Waren, die Branntwein nicht mehr enthalten, wenn bei der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet Vergünstigungen nach § 105 gewährt worden sind.

Der Monopolausgleich ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.“

3. In § 152 ist folgender Absatz 3 neu anzufügen:

„Soweit Vergünstigungen nach § 105 gewährt worden sind, ist in den Fällen des § 69 Abs. 1 Nr. 39 bis 43 des Zollgesetzes der Monopolausgleich in Höhe der gewährten Ausfuhrvergütung oder in Höhe des Unterschiedes zwischen dem gezahlten Ausfuhrpreis und dem regelmäßigen oder dem ermäßigten Verkaufspreis zu erheben, der im Zeitpunkt der Entstehung der Monopolausgleichsschuld gilt.“

4. § 154 erhält die folgende Fassung:

„§ 154

Für die Entstehung der Monopolausgleichsschuld, für die Person des Monopolausgleichsschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Monopolausgleichsschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und die Tilgung der Monopolausgleichsschuld und für das Steuerverfahren gelten die Vorschriften für Zölle entsprechend.

Die in § 151 genannten Erzeugnisse sind vom Monopolausgleich befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Monopolgebiet eingeführt werden, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.“

5. § 155 erhält die folgende Fassung:

„§ 155

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Branntwein und der Verbrauch von weingeisthaltigen Erzeugnissen, Äther und ätherhaltigen Erzeugnissen, zu deren Herstellung unversteuerter Branntwein verwendet worden ist, verboten. Das gleiche gilt für Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse, wenn bei der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet Vergünstigungen nach § 105 gewährt worden sind. Das Verbot gilt nicht in den Fällen, in denen auch im Monopolgebiet Branntwein von der Steuer befreit ist oder in denen der Verbrauch unverzollten Branntweins in den Zollausschlüssen als Schiffsbedarf besonders zugelassen ist.“

6. § 157 wird gestrichen.

7. Nach § 161 wird folgender § 161 a neu eingefügt:

„§ 161 a

Bei der Einfuhr von Essigsäure in das Monopolgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend.

Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Essigsäure ist von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Monopolgebiet eingeführt wird, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.“

8. § 164 erhält die folgende Fassung:

„§ 164

Steuerschuldner ist in den Fällen des § 160 Abs. 1 Nr. 1 der, für dessen Rechnung die Essigsäure in den freien Verkehr übergeht; der Inhaber des Herstellungsbetriebs haftet für die Steuer, soweit er nicht Steuerschuldner ist.“

9. § 164 a erhält die folgende Fassung:

„§ 164 a

Der Steuerschuldner hat in den Fällen des § 160 Abs. 1 Nr. 1 die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

Zahlungsaufschub ist unzulässig.“

10. § 167 erhält die folgende Fassung:

„§ 167

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuerter Essigsäure verboten. Das Verbot gilt nicht in den Fällen, in denen auch im Monopolgebiet Essigsäure von der Steuer befreit ist oder in denen der Verbrauch von unverzollter Essigsäure in den Zollausschlüssen als Schiffsbedarf besonders zugelassen ist.“

11. § 170 Abs. 2, §§ 172 und 176 werden gestrichen.

12. In § 1 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 99 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „aus dem Ausland“ gestrichen.

SECHSTER ABSCHNITT

Schaumweinsteuergesetz

Das Schaumweinsteuergesetz vom 1. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 730):

1. § 1 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Schaumweinsteuer unterliegt Schaumwein, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird.“

2. Die Überschrift des § 3 erhält die folgende Fassung:

„Steuerschuld
bei Herstellung im Erhebungsgebiet“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen,
b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Die Absatzbezeichnung „(1)“ in § 4, § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

5. Nach § 6 wird folgender § 6 a neu eingefügt:

„Steuerschuld
bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet
§ 6 a

(1) Bei der Einfuhr von Schaumwein in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit, für den Zahlungsaufschub und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend.

(2) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.“

6. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

Soweit Hersteller von Schaumwein im Rechnungsjahr mehr als 75 vom Hundert inländischen Grundwein auf Traubenschaumwein verarbeiten; erhalten sie auf Antrag für die Menge Schaumwein, die dem 75 vom Hundert übersteigenden Verbrauch inländischer Grundweine entspricht, eine Steuererstattung von 0,50 DM je 1/1 Flasche.“

7. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „und der Gemeindegetränkesteuerordnung“ gestrichen.

8. Nach § 13 wird folgender § 13 a neu eingefügt:

„Durchführung
§ 13 a

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unverteuertem Schaumwein oder von Er-

zeugnissen, zu deren Herstellung unversteuerter Schaumwein verwendet worden ist, zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,

2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 5), die Entrichtung der Steuer (§ 6), die Einfuhr (§ 6 a), die Steuererstattung (§§ 8 und 9) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,

3. die Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 11 und 12) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.“

SIEBENTER ABSCHNITT

Zündwarensteuergesetz

Das Zündwarensteuergesetz vom 26. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 92) in der zur Zeit geltenden Fassung:

1. § 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zündwaren, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Zündwarensteuer). Die Zündwarensteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.“

2. Die Überschrift des § 3 erhält die folgende Fassung:

„Steuerschuld
bei Herstellung im Erhebungsgebiet“.

3. § 3 Abs. 3, die Absatzbezeichnung „(1)“ in § 4, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 werden gestrichen.

4. Der bisherige Absatz 3 des § 5 wird Absatz 2:

5. Nach § 5 wird folgender § 5 a neu eingefügt:

„Steuerschuld
bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet
§ 5 a

(1) Bei der Einfuhr von Zündwaren in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Zündwaren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.“

6. § 12 Nr. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„1. die Begriffe des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unverteuertem Zündwaren zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,

2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 4), die Entrichtung der Steuer (§ 5) und die Einfuhr (§ 5 a) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen.“

ACHTER ABSCHNITT

Leuchtmittelsteuergesetz

Das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1726):

1. In § 1 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Leuchtmittel, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Leuchtmittelsteuer). Die Leuchtmittelsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes sind

1. elektrische Glühlampen,
2. Entladungslampen,
3. Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen,
4. Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen,

wenn sie nach Beschaffenheit und Zweck der Beleuchtung dienen.“

2. In § 2 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

3. In § 3

a) erhält die Überschrift folgende Fassung:
„Steuerschuld bei Herstellung im Erhebungsgebiet“;

b) wird der Absatz 3 gestrichen.

4. In § 4

a) werden in Absatz 1 Nr. 1 die Worte „der Kleinverkaufspreis, das ist der listenmäßig festgesetzte Preis“ ersetzt durch die Worte „der listenmäßige Kleinverkaufspreis“;

b) werden in Absatz 1 Nr. 2 die Worte „das ist der listenmäßig festgesetzte Grundpreis“ gestrichen;

c) werden in Absatz 1 Nr. 3 die Worte „listenmäßig festgesetzte“ ersetzt durch das Wort „listenmäßige“;

d) wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Handelsnachlässe und sonstige Vergünstigungen, die dem Abnehmer gewährt werden, bleiben gegenüber dem Listenpreis, zu dem die Leuchtmittel im Handel an Einzelverbraucher abgegeben werden (Absatz 1 Nr. 1) außer Betracht.“;

e) wird der bisherige Absatz 2 Absatz 3;

f) werden in Absatz 3 (neu) die Worte „die Vorschrift im Absatz 1 gilt“ ersetzt durch die Worte „die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten“;

g) wird der bisherige Absatz 3 gestrichen.

5. In § 6 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

6. In § 7

a) erhält der Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für die im Erhebungsgebiet hergestellten Leuchtmittel bis zum fünfzehnten Tag des dritten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.“;

b) wird der Absatz 2 gestrichen;

c) wird der bisherige Absatz 3 Absatz 2.

7. Nach § 7 wird folgender § 7a neu eingefügt:

„Steuerschuld
bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet
§ 7a

(1) Bei der Einfuhr von Leuchtmitteln in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Steuerwert für eingeführte Leuchtmittel stimmt mit dem Steuerwert nach § 4 für gleichartige inländische Erzeugnisse überein.

(3) Leuchtmittel sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.“

8. In § 8

a) erhält der Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Leuchtmittel dürfen unverteuert unter Steueraufsicht

1. ausgeführt werden,
2. in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
3. nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.“;

b) werden in Absatz 2 Buchstabe a die Worte „ein Lumen“ durch „10 Lumen“ und in Absatz 2 Buchstabe b die Zahl „20“ durch die Zahl „42“ ersetzt;

c) erhält Absatz 2 Buchstabe d die folgende Fassung:

„d) Spektralkohlen.“

9. Nach § 12 wird folgender § 13 neu eingefügt:

„Durchführung
§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unverteuerten Leuchtmitteln zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,

2. das Nähere über den Steuerwert (§ 4), die Steuererklärung (§ 6), die Entrichtung der Steuer (§ 7), die Einfuhr (§ 7a) und die Steuerbefreiungen (§ 8) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 10 und 11) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen."

NEUNTER ABSCHNITT

Spielkartensteuergesetz

Das Spielkartensteuergesetz in der Fassung vom 25. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1529):

1. § 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Spielkarten, die im Geltungsbereich des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Spielkartensteuer). Die Spielkartensteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.“
2. Die Überschrift des § 3 erhält die folgende Fassung:

„Steuerschuld
bei Herstellung im Erhebungsgebiet“.
3. § 3 Abs. 4, die Absatzbezeichnung „(1)“ in § 4 und § 4 Abs. 2 werden gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen;
 - b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
5. Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

„Steuerschuld
bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet
§ 5a

(1) Bei der Einfuhr von Spielkarten gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Spielkarten sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.“
6. Nach § 12 wird folgender § 13 neu eingefügt:

„Durchführung
§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuerten Spielkarten zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzu-beziehen,
2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 4), die Entrichtung der Steuer (§ 5) und die Einfuhr (§ 5a) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 8 und 9) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen,
4. das Nähere über die Verpackung und die Kennzeichnung der Spielkarten (§ 10) zu bestimmen.“

ZEHENTER ABSCHNITT

Süßstoffgesetz

Das Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111) in der zur Zeit geltenden Fassung:

1. § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Süßstoff, der im Geltungsbereich des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Süßstoffsteuer). Die Süßstoffsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.“
2. § 3 erhält die folgende Fassung:

„Steuersätze
§ 3

Die Steuer beträgt

bei Benzoesäuresulfinid	37,50 DM
bei Paraphenetolcarbamid	28,— DM

für 1 Kilogramm reiner Süßstoff.“
3. Die Überschrift des § 4 erhält die folgende Fassung:

„Steuerschuld
bei Herstellung im Erhebungsgebiet“.
4. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
5. Nach § 6 wird folgender § 6a neu eingefügt:

„Steuerschuld
bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet
§ 6a

(1) Bei der Einfuhr von Süßstoff in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Süßstoff ist von der Steuer befreit, wenn er unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird."

6. § 7 erhält die folgende Fassung:

„Steuerbefreiung

§ 7

Süßstoff darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. ausgeführt werden,
2. zur weiteren Verarbeitung und, soweit es sich um Proben handelt, zu Untersuchungszwecken in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden."

7. Nach § 13 wird folgender § 13a neu eingefügt:

„Durchführung

§ 13a

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 4 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuerem Süßstoff zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 5), die Entrichtung der Steuer (§ 6), die Einfuhr (§ 6a) und über die Steuerbefreiungen (§ 7) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 9 und 10) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen."

ELFTER ABSCHNITT

Mineralölsteuergesetz

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 234) in der zur Zeit geltenden Fassung:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Mineralöl, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Mineralölsteuer). Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.“;

b) dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Zolltarif und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

2. § 3 erhält die folgende Überschrift:

„Steuerschuld bei Herstellung im Erhebungsgebiet“.

3. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Steuerschuld

bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

(1) Bei der Einfuhr von Mineralöl in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, die Tilgung der Steuerschuld und das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Dies gilt auch für Mineralöl, das aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zu einem Zollverkehr abgefertigt oder in eine Freizone gebracht wird.

(2) Mineralöl ist von der Steuer befreit, wenn es unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.

(3) Durch Rechtsverordnung können ein vom Absatz 1 abweichendes Verfahren angeordnet und die Fälligkeit, der Zahlungsaufschub sowie die Tilgung der Steuerschuld wie für im Erhebungsgebiet hergestelltes Mineralöl geregelt werden, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöls und zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist."

5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „unter den gleichen Voraussetzungen verwenden wie in § 8 Abs. 1 Nr. 4 für Mineralöle vorgesehen“ ersetzt durch „unter Voraussetzungen verwenden, unter denen auf Grund des § 8 Abs. 1 oder 3 Mineralöl unversteuert verwendet werden darf“.

ZWOLFTER ABSCHNITT

Tabaksteuergesetz

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der zur Zeit geltenden Fassung:

1. In § 14 Abs. 1 ist hinter dem Beistrich nach dem Wort „Steuerschuldners“ einzufügen „für die persönliche Haftung,“.

2. In § 25 Abs. 4 ist hinter dem zweiten Satz der folgende Satz einzufügen:

„Als Kleinhandel gilt nicht die Abgabe von Tabakerzeugnissen an Organe des Bundes und der Länder, soweit diese die Erzeugnisse zur Durchführung öffentlich-rechtlicher Aufgaben im großen beziehen.“

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes im Saarland gelten für die Einfuhr von Tabakerzeugnissen saarländischer Herstellung in das übrige Bundesgebiet die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Die Steuersätze der Steuerklasse Abteilung B Nummer 1 und Abteilung C Nummern 1 bis 4 des § 3 des Tabaksteuergesetzes gelten auch für Ta-

bakerzeugnisse, die an Stelle des Inlandstabaks Tabak enthalten, der im Saarland, in Frankreich oder in Algerien erzeugt worden ist.

2. Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 und die Berechtigungen aus den Absätzen 2 und 3 des § 4 des Tabaksteuergesetzes stehen auch den Herstellern zu, deren Herstellungsbetrieb im Saarland liegt und am 1. Januar 1957 betriebsfertig war. § 4 Abs. 4 des Tabaksteuergesetzes gilt entsprechend.
3. Der Bundesminister der Finanzen kann die Zahlungsfrist für die Bezahlung der Steuerzeichen (§ 12 des Tabaksteuergesetzes), die saarländische Hersteller bei der Einfuhr ihrer Tabakerzeugnisse in das übrige Bundesgebiet beziehen, auf Antrag um höchstens fünf Monate verlängern.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der in Artikel 1 genannten Verbrauchsteuergesetze in der sich durch das vorliegende Ge-

setz ergebenden Fassung mit neuem Datum, unter neuen Überschriften und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie überholte Begriffe den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Oktober 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes.

Vom 10. Oktober 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„Gegenstand der Biersteuer

§ 1

Bier, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Biersteuer). Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.“

2. Die Überschrift des § 2 erhält die folgende Fassung:

„Steuerschuld
bei Herstellung im Erhebungsgebiet“.

3. § 2 Abs. 3, § 4 und § 6 Abs. 2 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 3 des § 6 wird Absatz 2.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a neu eingefügt:

„Steuerschuld
bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 6a

(1) Bei der Einfuhr von Bier in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Bier ist von der Steuer befreit, wenn es unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.

(3) Bier, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist mit dem höchsten Staffelsatz für das im Erhebungsgebiet hergestellte Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt zu versteuern. Das gilt auch für Bier, das nach § 7 Abs. 2 steuerfrei ausgeführt worden ist.“

5. In § 8 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„wird die Biersteuer nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen erstattet.“

6. § 12 Abs. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 12 werden Absätze 2 bis 4.

7. § 19 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Zu widerhandlungen gegen § 10 werden nach § 413 der Reichsabgabenordnung bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“

8. In § 23 wird der Hinweis auf § „4“ ersetzt durch „6a Abs. 3“.

9. Nach § 24 wird folgender § 25 neu eingefügt:

„Durchführung

§ 25

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. die in §§ 1, 2, 3 und 9 verwendeten Begriffe zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von un versteuertem Bier zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,

2. das Nähere über die Gewährung der Steuerermäßigung für Hausbrauer (§ 3 Abs. 1), die Entrichtung der Steuer (§ 6), die steuerliche Behandlung von Bier bei der Einfuhr (§ 6a), den Verkehr mit Bier (§ 10) und die Zubereitungen (§ 11) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,

3. die Vorschriften zur Durchführung der §§ 12 bis 16 und 21 Abs. 1 zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Biersteuergesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Oktober 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Gesetz
über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von
Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften
(Umwandlungs-Steuer-gesetz).**

Vom 11. Oktober 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuerbegünstigte Umwandlung

Wird eine Kapitalgesellschaft oder eine bergrechtliche Gewerkschaft nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) umgewandelt, so gelten für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag, dem Vermögen, dem Umsatz und dem Kapitalverkehr die folgenden Vorschriften, wenn die Umwandlung in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1959 beschlossen wird.

ERSTER ABSCHNITT

**Umwandlung einer Kapitalgesellschaft
durch Übertragung des Vermögens
auf eine Personengesellschaft**

§ 2

Umwandlungsbilanz, Umwandlungstichtag

(1) Die Bilanz, die der Umwandlung zugrunde gelegt worden ist (Umwandlungsbilanz), muß für einen Zeitpunkt aufgestellt sein, der höchstens sechs Monate vor der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(2) Das Einkommen, der Ertrag und das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft sind so zu ermitteln, als ob bereits in dem Zeitpunkt, für den die Umwandlungsbilanz aufgestellt worden ist (Umwandlungstichtag), das Vermögen der Kapitalgesellschaft auf die Personengesellschaft übertragen und die Kapitalgesellschaft aufgelöst worden wäre.

§ 3

Einkommen der umgewandelten Kapitalgesellschaft

Bei der Ermittlung des Einkommens der umgewandelten Kapitalgesellschaft sind die Wirtschaftsgüter in der Umwandlungsbilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung — mit Ausnahme des § 15 des Körperschaftsteuergesetzes — ergibt. Die Wirtschaftsgüter können auch mit einem höheren Wert, höchstens jedoch mit ihrem Teilwert am Umwandlungstichtag angesetzt werden.

§ 4

**Einkommen der Gesellschafter
der übernehmenden Personengesellschaft**

(1) Bei der Ermittlung des Einkommens der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft sind für die von der umgewandelten Kapitalgesellschaft übernommenen Wirtschaftsgüter einschließlich derjenigen, die nach der Umwandlung bei der übernehmenden Personengesellschaft nicht

mehr auszuweisen sind, die in der Umwandelungs-bilanz angesetzten Werte (Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter) als Ausgangswerte maßgebend. Ist die Summe der Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter niedriger als der Wert, mit dem die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung in einer Bilanz der Personengesellschaft auf den Umwandlungsstichtag anzusetzen wären (Buchwert der Anteile), so ist für die Gesamtheit der übernommenen Wirtschaftsgüter dieser Wert, höchstens jedoch die Summe der Teilwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter als Ausgangswert zugrunde zu legen. Ist die Summe der Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter höher als der Buchwert der Anteile, so kann als Ausgangswert für die Gesamtheit der übernommenen Wirtschaftsgüter an Stelle des sich nach Satz 1 ergebenden Werts ein niedrigerer Wert, mindestens jedoch der Buchwert der Anteile zugrunde gelegt werden.

(2) Gehörten die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft am Umwandlungsstichtag nicht zu einem Betriebsvermögen, so ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Buchwerte der Anteile die Anschaffungskosten der Anteile treten. Sind die Anteile vor dem 21. Juni 1948 erworben worden, so ist als Anschaffungskosten der Anteile der Höchstwert zugrunde zu legen, mit dem die Anteile in eine steuerliche Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 hätten eingestellt werden können.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 ist eine auf die Personengesellschaft übergegangene Vermögensabgabeschuld der umgewandelten Kapitalgesellschaft unabhängig von ihrem bilanzmäßigen Ausweis mit ihrem Zeitwert (§ 77 des Lastenausgleichsgesetzes) am Umwandlungsstichtag als Betriebsschuld zu berücksichtigen. Die Vorschriften des § 211 des Lastenausgleichsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Besteuerung des Umwandlungsgewinns

(1) Werden die Ausgangswerte für die von der umgewandelten Kapitalgesellschaft übernommenen Wirtschaftsgüter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 bemessen, so ist für den durch die Umwandlung entstehenden Gewinn mit Ausnahme des in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Gewinns auf Antrag die Einkommensteuer auf 15 vom Hundert, die Körperschaftsteuer auf 20 vom Hundert dieses Gewinns festzusetzen. Werden die Ausgangswerte für die von der umgewandelten Kapitalgesellschaft übernommenen Wirtschaftsgüter nach § 4 Abs. 1 Satz 3 bemessen und gehörten die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft am Umwandlungsstichtag zu einem Betriebsvermögen, so können die Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft in Höhe von 75 vom Hundert des durch die Umwandlung entstehenden Gewinns mit Ausnahme des in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bil-

den. Die Rücklage ist in den auf die Bildung folgenden drei Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Führt die Umwandlung zum Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und der übernehmenden Personengesellschaft oder deren Gesellschaftern oder zur Auflösung von Rückstellungen, so können die Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft vorbehaltlich des Absatzes 3 in Höhe eines dadurch entstehenden Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage ist in den auf die Bildung folgenden drei Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen. Ist der Gewinn durch das Erlöschen von Darlehnsforderungen und Darlehnschulden im Sinn des § 7c oder des § 7d des Einkommensteuergesetzes entstanden, so ist die Rücklage abweichend von Satz 2 mindestens in Höhe des Betrags gewinnerhöhend aufzulösen, der nach den Bedingungen des Darlehnsvertrags in den auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahren bei Fortbestehen des Darlehnsverhältnisses als Tilgungsleistung zu erbringen gewesen wäre; dabei darf der Auflösungsbetrag 10 vom Hundert der Rücklage in jedem Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

(3) Die Steuererleichterungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für einen Gewinn, der durch das Erlöschen von Darlehnsforderungen und Darlehnschulden im Sinn des § 7c des Einkommensteuergesetzes zwischen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und der übernehmenden Personengesellschaft oder deren Gesellschaftern entsteht, wenn die Darlehen nach dem 31. Dezember 1956 gegeben worden sind.

§ 6

Nachversteuerung im Sinn des § 7c Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1955

Führt die Umwandlung zum Erlöschen von Darlehnsforderungen und Darlehnschulden im Sinn des § 7c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) zwischen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und der übernehmenden Personengesellschaft oder deren Gesellschaftern, so ist § 7c Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in der bezeichneten Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß der hinzuzurechnende Betrag um 10 vom Hundert für jedes seit der Hingabe des Darlehens bis zum Umwandlungsstichtag verstrichene volle Jahr ermäßigt wird.

§ 7

Fortgeltung von Steuervergünstigungen

(1) Die Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft können für die von der umgewandelten Kapitalgesellschaft übernommenen Wirtschaftsgüter Bewertungsfreiheit und erhöhte Absetzungen im Sinn der §§ 7a, 7b, 7d und 7e des Einkommensteuergesetzes, der §§ 75 und 79 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und des § 36 des Investitionshilfegesetzes in der Höhe und

für den Zeitraum geltend machen, wie die umgewandelte Kapitalgesellschaft diese Steuervergünstigungen hätte in Anspruch nehmen können, wenn sie bestehengeblieben wäre.

(2) Die übernehmende Personengesellschaft kann die Steuervergünstigungen nach den §§ 3 bis 6 des Ausfuhrförderungsgesetzes in der Höhe und für den Zeitraum geltend machen, wie die umgewandelte Kapitalgesellschaft diese Steuervergünstigungen hätte in Anspruch nehmen können, wenn sie bestehengeblieben wäre.

§ 8

Abgabe

„Notopfer Berlin“ und Gewerbesteuer

(1) Die Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 und 3 sowie der §§ 6 und 7 gelten bei der Ermittlung des Einkommens für die Abgabe „Notopfer Berlin“ und bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Gewerbesteuer entsprechend.

(2) Der durch die Umwandlung entstehende Gewinn im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 1 ist bei der Ermittlung des Einkommens für die Abgabe „Notopfer Berlin“ und bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Gewerbesteuer nur zur Hälfte anzusetzen.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Übertragung des Vermögens der umgewandelten Kapitalgesellschaft auf die übernehmende Personengesellschaft ist umsatzsteuerfrei.

§ 10

Börsenumsatzsteuer

Das Rechtsgeschäft, auf Grund dessen bei der Umwandlung Wertpapiere aus dem Vermögen der Kapitalgesellschaft auf die Personengesellschaft übergehen, ist von der Besteuerung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz Teil III (Börsenumsatzsteuer) ausgenommen.

§ 11

Übernahme in ein inländisches Betriebsvermögen

Die Vorschriften der §§ 3 bis 10 finden nur auf Wirtschaftsgüter Anwendung, die in das inländische Betriebsvermögen der Personengesellschaft, auf die das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft übertragen wird, übernommen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter

§ 12

(1) Wird die Kapitalgesellschaft in der Weise umgewandelt, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Abwicklung auf einen Gesellschafter übertragen

wird, so sind die Vorschriften der §§ 2 bis 11 entsprechend anzuwenden. Ist der Gesellschafter eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder ein Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so ist, wenn in dem übertragenen Vermögen eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes enthalten ist, die Zeit, in der die Beteiligung der umgewandelten Kapitalgesellschaft gehört hat, dem übernehmenden Gesellschafter zuzurechnen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Anwendung des § 60 des Bewertungsgesetzes.

DRITTER ABSCHNITT

Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft

§ 13

Wird eine bergrechtliche Gewerkschaft umgewandelt, so sind die Vorschriften der §§ 2 bis 12 entsprechend anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs-, Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 14

Übergangsvorschrift

§ 2 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) sind nicht anzuwenden auf eine vor dem 1. November 1957 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldete Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft, sofern die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz auf einen nicht vor dem 31. Dezember 1956 liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist.

§ 15

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen über die Ermittlung des Gewinns und des Ertrags der umgewandelten Kapitalgesellschaft (bergrechtlichen Gewerkschaft) sowie der übernehmenden Personengesellschaft oder des übernehmenden Gesellschafter (Gewerken) zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist.

§ 16

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Oktober 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Siebentes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft.

Vom 11. Oktober 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der im Sechsten Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 22. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 727) festgesetzte Betrag von sieben Milliarden fünfhundert Millionen Deutsche Mark wird um zwei Milliarden Deutsche Mark auf neun Milliarden fünfhundert Millionen Deutsche Mark erhöht.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Oktober 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der in § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes bezeichneten Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes. Vom 3. Oktober 1957.	193	8. 10. 57	15. 7. 57
Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Unterweser. Vom 21. September 1957.	196	11. 10. 57	15. 10. 57

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren). — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.